

Sitzung vom 12. November 1997

2436. Anfrage (Kahlschlag bei der Arbeitslosenversicherung)

Kantonsrat Franz Cahannes, Zürich, hat am 18. August 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Am 17. Juni 1997 hat der Ständerat die Motion Brändli überwiesen. Gemäss schriftlicher Begründung bezweckt die Motion einen radikalen Abbau bei der Arbeitslosenversicherung.

- Die Bezugsdauer für Taggelder soll erheblich gekürzt werden, nachdem man sie eben erst – im Zusammenhang mit der Förderung arbeitsmarktlicher Massnahmen – erhöht hat;
- Die Taggelder sollen auf 70% für Arbeitslose mit Unterstützungspflicht und auf 60% für Ledige gekürzt werden, nachdem die Entwicklungen der letzten Jahre für Arbeitslose bereits Nettoeinbussen von bis zu 20% gebracht haben;
- Bei sogenannten «Doppelverdienern» sollen massive Einschränkungen vorgenommen werden.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Welche Folgen ergeben sich aus einer Einschränkung der Bezugsdauer für die kantonale Arbeitslosenhilfe? Wie ist der Arbeitslosenfonds derzeit bestückt und wie lange könnte er entstehende Mehrkosten verkraften?
2. Hat eine Kürzung der Bezugsdauer Auswirkungen auf die RAV, auf die aktuellen Einsatzprogramme und auf das Angebot im Kurswesen?
3. Eine weitere Leistungskürzung in der Arbeitslosenversicherung wird unweigerlich Folgen auf das Fürsorgewesen haben. Wieviele der als arbeitslos registrierten Menschen beziehen bereits heute zusätzlich Leistungen von der Fürsorge?
4. Welche weiteren Folgen wird der Leistungsabbau infolge einer Umsetzung der Motion Brändli künftig auf die Fürsorge haben? Wie verträgt sich diese Entwicklung mit dem Ziel nach ausgeglichenen Rechnungen in Kanton und Gemeinden?
5. Die Zürcher Deputation im Ständerat hat der Motion Brändli zugestimmt. Wäre es nicht im Interesse des Kantons Zürich und seiner Gemeinden, auf Verschlechterungen in der Arbeitslosenversicherung zu verzichten, um eine Verschiebung der Kosten auf die Fürsorge und damit auf die Steuerzahlenden zu verhindern? Führt der Regierungsrat diesbezügliche Gespräche mit der Zürcher Ständesvertretung?

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Franz Cahannes, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Seit 1. Januar 1997 ist die von den Eidgenössischen Räten am 23. Juni 1995 beschlossene Teilrevision des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung (AVIG) vollständig in Kraft. Über weitere Änderungen ist noch nichts entschieden. Die Senkung der Taggeldentschädigungsansätze gemäss dem dringlichen Bundesbeschluss vom 13. Dezember 1996 wurde in der Volksabstimmung vom 28. September 1997 abgelehnt. Wann und wie das geltende Arbeitslosenversicherungsrecht geändert werden wird, ist zurzeit noch völlig offen. Eine Schilderung und gar Bezifferung der konkreten Folgen für den Kanton wäre deshalb reine Spekulation.

Gemäss dem Gesetz über Leistungen an Arbeitslose vom 3. März 1991 (LAG) gewähren die Gemeinden den auf ihrem Gebiet wohnhaften Arbeitslosen, die ihren Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung gegenüber der Arbeitslosenversicherung ausgeschöpft haben, Arbeitslosenhilfe in Form von Taggeldern; deren Höhe und Anzahl ist gesetzlich beschränkt. Der Staat leistet den Gemeinden Kostenanteile von 20 bis 80% an die nach LAG ausgerichtete Arbeitslosenhilfe. Diese Kostenanteile werden aus allgemeinen Staatsmitteln erbracht. Das LAG befindet sich derzeit in Revision.

Der Arbeitslosenfonds wird gemäss der gesetzlichen Zweckbestimmung (§23 LAG) für arbeitsmarktliche Massnahmen, nämlich für die Beiträge des Staates an die Massnahmepflichtplätze der Arbeitslosenversicherung einerseits und an Beschäftigungsprogramme für Ausgesteuerte andererseits, verwendet. 1997 werden die Beiträge aus dem Fonds sich auf

voraussichtlich 30 Millionen Franken belaufen, der Fondsbestand wird bis Jahresende voraussichtlich auf 16 Millionen Franken sinken. Die Volkswirtschaftsdirektion hat gestützt auf §22 Abs. 2 LAG beantragt, für die vorgesehene Zuweisung in den Fonds mit der III. Serie der Nachtragskredite einen Betrag von 5 Millionen Franken zu bewilligen. Auch mit dieser Zuweisung aus allgemeinen Staatsmitteln kann bereits das bisherige Beitragsvolumen nicht beibehalten werden. Für zusätzliche Beschäftigungsprogramme für ausgesteuerte Personen besteht bei den heute verfügbaren Fondsmitteln seitens des Kantons kein Raum.

Die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und die Massnahmen für Bezüger und Bezügerinnen von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung werden bis auf den Beitrag des Kantons von 3000 Franken je Pflichtplatz vollständig von der Arbeitslosenversicherung getragen. Eine Kürzung der Bezugsdauer würde die RAV vermutlich entlasten, da ausgesteuerte Personen die RAV weniger beanspruchen als Versicherungsbezüger.

Dass Kürzungen bei der Arbeitslosenversicherung zu einer stärkeren Inanspruchnahme von Fürsorgeleistungen führen können, ist offensichtlich. Jene Versicherungs- und Arbeitslosenhilfebezüger und -bezügerinnen, welche zuvor einen tiefen Lohn erhielten und den Lebensunterhalt damit knapp decken konnten, sind bereits heute auf Sozialhilfe angewiesen. Von den ausgesteuerten Personen beansprucht mit der Zeit wohl ein grosser Teil wirtschaftliche Hilfe. Es sind keine Angaben darüber verfügbar, wie viele Bezügerinnen und Bezüger von Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe und wie viele ausgesteuerte Personen Fürsorgeleistungen erhalten.

Kürzungen bei der Arbeitslosenversicherung hätten eine Lastenverschiebung von Bund, Arbeitnehmern und Arbeitgebern auf Kantone und Gemeinden zur Folge. Dies würde einen Rückschlag in den Haushaltsanierungsbemühungen dieser Gemeinwesen bedeuten. Mit einer höheren Belastung müssten der Kanton, die Städte Zürich und Winterthur sowie vor allem die finanzschwachen Gemeinden rechnen.

Vorauszuschicken ist, dass die eidgenössischen Parlamentarierinnen und Parlamentarier ohne Instruktion stimmen. Zur gegenseitigen Information finden zwischen dem Regierungsrat und der Zürcher Ständesvertretung jährlich mindestens einmal Gespräche über im voraus vereinbarte Themen statt. Zusätzlich werden Einzelthemen von den Vorstehenden der zuständigen Direktionen mit unserer Ständesvertretung besprochen. Die Motion Brändli wurde in diesem Rahmen nicht behandelt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi